

TOP 40:

Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zwölfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

Drucksache: 604/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das sogenannte ATP-Übereinkommen vom 1. September 1970 über die internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfungsanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegeämmter Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Sattelanhänger, Container, Güterwaggons etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Beförderungen vorgeschrieben.

Nach Artikel 18 Absatz 1 des ATP kann jede Vertragspartei Änderungen dieses Übereinkommens anregen. Es obliegt dann den anderen Vertragsparteien des ATP, innerhalb bestimmter Fristen zu entscheiden, ob sie diese Änderungen akzeptieren. Der hier in Rede stehende Entwurf enthält Änderungen der Anlage 1 des ATP (unter anderem: Entfall einer Übergangsvorschrift sowie einige redaktionelle Klarstellungen). Diese Änderungen wurden allen Vertragspartnern am 31. Dezember 2013 übermittelt. Deutschland hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen fristgerecht am 28. März 2014 die Erklärung abgegeben, dass beabsichtigt sei, die Änderungsvorschläge anzunehmen, die für eine Annahme erforderlichen Voraussetzungen in Deutschland jedoch noch nicht erfüllt seien. Am 3. April 2014 wurde Deutschland seitens der Vereinten Nationen mitgeteilt, dass die Änderungsvorschläge spätestens am 31. März 2015 als angenommen gelten, wenn Deutschland nicht bis dahin Einspruch einlegt.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.